

8. II. 1918

68

## Kundmachung.

(Neuausgabe von Petroleumbezugskarten im Gebiete der I. I. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.)

Mit 17. Februar 1918 treten folgende neue amtliche Petroleumbezugskarten in Kraft:

1. Petroleumbezugskarten für Waschküchen (grau);
2. Petroleumbezugskarten für Geschäftslokale (grau mit rotem Aufdruck „Nur für das Geschäftslokal Nr. . .“);
3. Petroleumbezugskarten für Heimarbeiterwohnungen (grau mit rotem Aufdruck „Nur für die Heimarbeiterwohnung Nr. . .“ und mit einem roten Aufdruck für den Kerzenbezug);
4. Petroleum- und Kerzenbezugskarten für Wohnungen (orange);
5. Petroleum- und Kerzenbezugskarten für Aftervermietung (rosa).

Petroleumbezugskarten für die Hausbeleuchtung wurden bereits am 5. Jänner 1918 mit der Giltigkeitsdauer bis 3. August 1918 ausgegeben.

Die ad 1 bis 5 genannten Petroleumbezugskarten werden nur an die mit solchen Karten bereits betheilt gewesenen Parteien gegen Vorweisung der bisherigen Bezugskarte ausgegeben.

Die Ausgabe der Petroleumbezugskarten findet bei den zuständigen Brot- und Mehl-Kommissionen statt, und zwar für die Bewerber mit den Anfangsbuchstaben des Familiennamens:

A bis G am 14. Februar 1918	} in der Zeit zwischen 8 Uhr früh und 11 Uhr vormittags und 2 bis 5 Uhr nachmittags.
H bis Q am 15. Februar 1918	
R bis Z am 16. Februar 1918	

Bewerber um Petroleumbezugskarten, welche bisher nicht im Bezuge solcher gestanden sind, haben bei der zuständigen Brot- und Mehl-Kommission eine Erklärung abzugeben und können erst und nur dann in den Bezug der Karten treten, wenn die amtlichen Erhebungen die Richtigkeit der abgegebenen Erklärung ergeben.

Die bisher bestehenden Petroleumabgabestellen, die Gebahrung mit den Petroleumbezugskarten und die auf der Rückseite derselben enthaltenen näheren Bestimmungen bleiben unverändert aufrecht.

Vom Magistrate der I. I. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,  
als politischer Behörde I. Instanz,  
am 5. Februar 1918.